

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Berlin. — Direktor:  
Geh.-Rat Prof. F. Strassmann.)

**Lückenlose gerichtsärztliche Feststellung einer Tötung durch Erschießen nach 7 Jahren.**

## Ein Beitrag zu den Erfolgsmöglichkeiten der Exhumierung

Yon

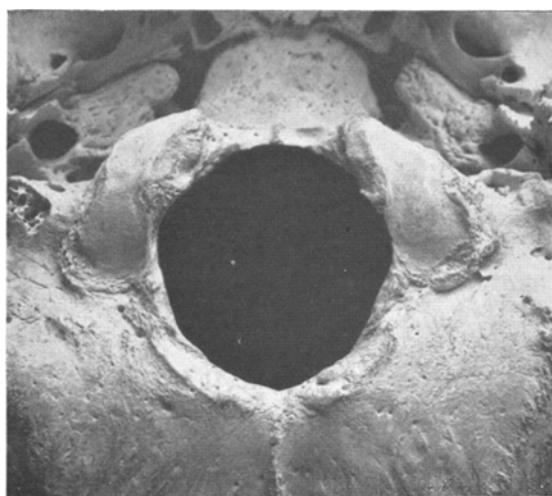
<sup>3</sup> Mit 2 Textabbildungen.

Auf eine Anzeige vom 3. Juli 1926, die eine Frau gegen ihren eigenen Ehemann erstattete, wurde die Polizei auf ein Verbrechen aufmerksam gemacht, das im Februar 1919 verübt worden war. Nach anfänglichem Leugnen gaben die Beteiligten eine Schilderung des Vorgangs, aus dem zu entnehmen war, daß der Getötete von hinten, als er auf einer Leiter stand, erschossen worden war. Der Getötete wurde seinerzeit ärztlich besichtigt, die Leiche aber freigegeben, da als Todesursache Herzschlag und Verblutung aus einer kleinen Kopfwunde angenommen wurde, die durch das vermutliche Aufschlagen des Hinterkopfes auf einen Nagel erklärliech schien.

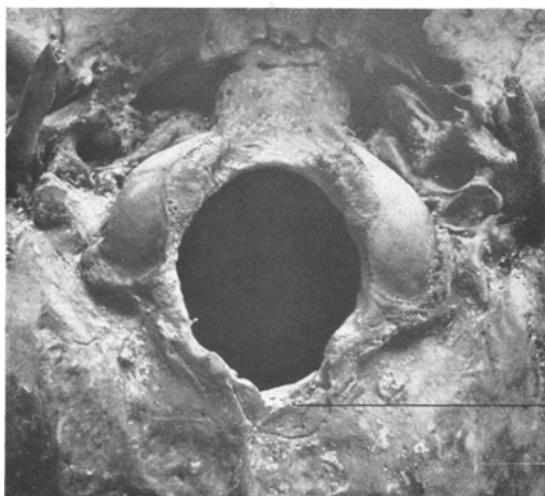
Bei der gerichtlich angeordneten Exhumierung in Gegenwart der Obduzenten wurde der verhältnismäßig gut erhaltene Sarg sorgfältig herausgehoben und in den Sektionsraum geschafft. Nach Entfernung des Sargdeckels fanden sich die Skelettreste ungefähr in der ursprünglichen Lage; sie wurden sorgfältig gesammelt und samt den noch vorhandenen Resten von Weichteilen, Stoffresten und dem übrigen Sarginhalt röntgenologisch untersucht.

Dabei fand sich ein stark deformiertes Bleigeschoß neben einem Wirbel, der später als der Atlas erkannt wurde. Im übrigen konnte eine Verletzung an irgendeinem der Knochen nicht festgestellt werden, so daß die gesamten in Betracht kommenden Skeletteile, nämlich der Schädel, die Wirbel, die Rippen und Reste des Brustbeins maceriert wurden.

Nach Beendigung der Maceration ergab eine neue Untersuchung des Schädels einen halbmondförmigen Defekt an der linken hinteren Begrenzung des Hinterhauptbeins, wie er aus der Abbildung bei *a* zu er-



I



II

Außere knöcherne Umrundung des großen Hinterhauptloches. I = normaler Schädel; II = exhumierter Schädel des Erschossenen mit dem durch Anschlagen des Geschoßes erzeugten Knocheneinbruch an der hinteren Umrundung des Hinterhauptloches (bei a).

einen Schuß von hinten, der die Begrenzung des Hinterhauptlochs getroffen hat und lebenswichtige Teile des Gehirns und Rückenmarks verletzen mußte, augenblicklich getötet worden war. Das Geständnis der beiden beteiligten Personen stimmte damit völlig überein.

sehen ist. Von diesem Defekt gingen mehrere Sprünge von mehreren Zentimetern Länge aus, so daß im Verein mit dem zwischen Atlas und Schädel festgestellten stark deformierten Bleigeschoß die Annahme eines Hinterhauptschusses hinreichend gestützt erschien. Zur Gewißheit wurde diese Annahme aber dadurch, daß bei näherer Betrachtung des verletzten Knochenstückes blaugraue Auflagerungen auffielen, die abgekratzt sich als stark glänzende Metallschüppchen erwiesen und dem Untersuchungsverfahren von *Lochte* und *Fiedler* auf Bleispuren (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 1914) unterworfen wurden. Hiernach waren in klarster Weise Bleijodidkristalle nachweisbar. So konnte 7 Jahre nach erfolgter Tötung gerichtsärztlich festgestellt werden,

daß der Mann durch